Rechtsformen der Unternehmen

I Unternehmensrechtliche Grundlagen

Notieren Sie mithilfe des Infotextes, in welchem Ausmaß die drei Personen haften: lonas:

Valbona:

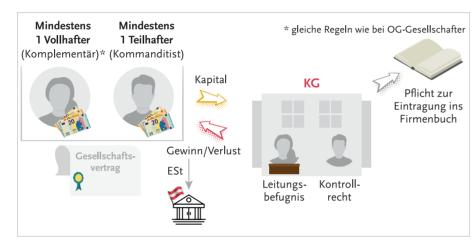
Sofija:

4.2 Kommanditgesellschaft (KG)



Herr Fettner berät Jonas, Valbona und Sofija, die zusammen eine KG gründen möchten. Jonas soll als Komplementär und die beiden Damen sollen als Kommanditistinnen eingetragen

30-31



161–178 UGB

Anzahl der Eigentümer/Gesellschafter und Gründung

Die Kommanditgesellschaft (KG) wird von mindestens zwei Personen (Gesellschafter) gegründet. Dabei ist

- mindestens eine Person Komplementär (Vollhafter) und
- mindestens eine Person Kommanditist (Teilhafter).

Die Komplementäre haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gesellschafter der OG, jene der Kommanditisten sind beschränkt.

Für die Gründung einer KG ist - wie bei der OG - ein Gesellschaftsvertrag abzuschließen, der die Rechte und Pflichten regelt.

Firmenbuch und Firmenbezeichnung

Die KG ist verpflichtend in das Firmenbuch einzutragen. Dem Firmenkern muss der Firmenzusatz Kommanditgesellschaft bzw. KG hinzugefügt werden. Die KG entsteht erst mit der Eintragung in das Firmenbuch. Es darf nur der Name eines Komplementärs in den Firmennamen aufgenommen werden.

Kapitalaufbringung (Finanzierung)

Die Art und die Höhe des aufzubringenden Kapitals werden im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Es ist kein Mindestkapital zur Gründung notwendig.

Haftung

- Komplementär (Vollhafter): Er haftet wie die Gesellschafter der OG persönlich unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch.
- Kommanditist (Teilhafter): Er haftet nur bis zu der Haftsumme, die im Firmenbuch eingetragen ist.

Leitungsbefugnis/Kontrolle

- Komplementär (Vollhafter): Er leitet das Unternehmen. Für bestimmte (außergewöhnliche) Tätigkeiten wird aber die Zustimmung der Kommanditisten benötigt.
- Kommanditist (Teilhafter): Er ist von der Leitung ausgeschlossen, kann aber im Unternehmen mitarbeiten. Zumeist hat er ein Kontrollrecht, dessen Ausmaß im Gesellschaftsvertrag geregelt ist.

Erfolgsverteilung

Wie der Erfolg (Gewinn oder Verlust) unter den Gesellschaftern aufgeteilt wird, ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Häufig werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Ausmaß der Haftung
- Höhe des eingebrachten Kapitals
- Ausmaß der persönlichen Mitarbeit.

Ist dort keine Regelung vorgesehen, gelten die Bestimmungen des UGB.

Ertragssteuerliche Belastung

Die KG ist kein selbstständiges Steuersubjekt und daher nicht einkommensteuerpflichtig. Nur die einzelnen Gesellschafter unterliegen mit ihrem Gewinnanteil der Einkommensteuer (ESt).

Vor- und Nachteile der KG

Vorteile ■ Rasche und einfache Gründung

- Einfache Finanzierung, da beliebig viele Kommanditisten aufgenommen werden können
- Kommanditisten sind Teilhafter
- Kein Mindestkapital notwendig
- Ausreichend, wenn einer der Komplementäre die gewerberechtliche Befähigung erbringt

Nachteile

- Unbeschränkte, solidarische Haftung des Komplementärs
- Keine Leitungsbefugnis der Kommanditisten
- Wettbewerbsverbot für Komplemen-

DAS SOLLTEN SIE SPEICHERN

Eine KG wird von mindestens zwei Gesellschaftern gegründet, wobei zumindest ein Komplementär (Vollhafter, Leitungsbefugnis) und ein Kommanditist (Teilhafter, Kontrollrecht) vorhanden sein müssen.

Meine Freundin Nina und ich haben eine Gärtnerei gegründet. Ich leite das Unternehmen als Komplementärin und Nina arbeitet als Kommanditistin im Unternehmen mit.



Beim Wettbewerbsverbot gelten dieselben Vorschriften wie für die Gesellschafter einer OG

Aha!

Die KG ist v. a. dann geeignet, wenn sich ein Teil der Personen fachlich einbringt. während der andere Teil finanzielle Mittel beisteuern möchte.

Business Case - "KG"



Bei einem weiteren Gespräch ist auch die Ehefrau von Herrn Hofstadler dabei. Sie hat eine Erbschaft gemacht und wäre bereit, mit ihrem Geld die Übernahme zu unterstützen, solange sie nur Teilhafterin wird. Daraufhin schlägt Stefan Fettner den drei anwesenden Personen die KG als Rechtsform vor.

Aufgaben

- 1. Geben Sie an, wie die Bezeichnung heißt, die Frau Hofstadler als Gesellschafterin im Unternehmen einnehmen würde.
- 2. Schildern Sie, ob Frau Hofstadler auch die Leitung der Tischlerei übernehmen kann.

30